



Allgemeine Informationen für (werdende) Eltern

- **Mutterschutzrecht:** hat zum Ziel, den bestmöglichen Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen zu gewährleisten. Es soll nicht dazu kommen, dass Frauen durch Schwangerschaft und Stillzeit Nachteile im Berufsleben erleiden oder dass die selbstbestimmte Entscheidung einer Frau über ihre Erwerbstätigkeit verletzt wird. Damit werden die Chancen der Frauen verbessert und ihre Rechte gestärkt, dem Beruf während Schwangerschaft und Stillzeit ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und der ihres Kindes weiter nachzugehen (siehe auch [BMFSFJ](#)).
- **Mutterschutzfristen:** Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur mit Einwilligung beschäftigt werden. Nach der Entbindung gilt ein Beschäftigungsverbot von acht Wochen beziehungsweise zwölf Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten (siehe auch [BMFSFJ](#)).
- **Kündigungsschutz** für Schwangere / junge Mütter: Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Unternehmen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig (siehe auch [Familienportal](#)).
- Familienportal BMFSFJ [Mutterschaftsleistungen](#).
- **Staatliche Leistungen in der Schwangerschaft** und nach der Geburt ([Familienportal](#)), u.a. finanzielle Hilfen bei geringem Einkommen, Erstaustattung, Mütterkuren usw..
- **Elternzeit** ist ein Zeitraum unbezahlter Freistellung von der Arbeit nach der Geburt eines Kindes, auf den Arbeitnehmer:innen einen Rechtsanspruch haben. Beide Eltern können Elternzeit ganz oder teilweise gemeinsam in Anspruch nehmen. Jeder Elternteil kann während der Elternzeit komplett aussteigen oder in Teilzeit mit durchschnittlich bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. Ein Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung gilt nur für Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten. Bei kleineren Betrieben sind individuelle Absprachen nötig. Elternzeit ist auf eine Gesamtdauer von drei Jahren für ein Kind beschränkt und darf in drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann auch in der Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden (siehe auch [hamburg.de](#)).
- **Elterngeld** wird vom BMFSFJ gezahlt, Höchstsatz liegt bei 1.800 € / Monat. Es gleicht fehlendes Einkommen aus, wenn Eltern ihr Kind nach der Geburt betreuen. Beide Elternteile haben gemeinsam den Anspruch auf zwölf Monate. Elterngeld ist nicht an Elternzeit gekoppelt. Allerdings darf man nicht mehr als 30 bzw 32 Stunden pro Woche arbeiten. Der Partnerschaftsbonus bedeutet zwei zusätzliche Partnermonate (siehe auch [Kobra Berlin](#) und den [Elterngeldrechner](#) im Familienportal des BMFSFJ).
- **Elterngeld Plus** gilt für den Fall, dass eine Mutter oder ein Vater während des Bezugs von Elterngeld in Teilzeit arbeitet mit maximal 32 Wochenstunden. Beide Elternteile haben gemeinsam den Anspruch auf 24 Monatsbeiträge. Der Partnerschaftsbonus bedeutet vier zusätzliche Monate (siehe auch [BMFSFJ](#)).
- **Elterngeld für Selbstständige.** Regelungen für 2024 ([Gründerplattform](#)), die Beantragung für Selbstständige ist wesentlich komplizierter ([Elterngeld.net](#)), Anspruch, Berechnung und Tipps ([Firmenhilfe.org](#)). Höchstsatz liegt auch bei 1.800 €.
- **Stillzeiten** im 1. Jahr: Ihr Arbeitgeber muss eine Mutter zum Stillen freistellen, wenn sie das mündlich oder schriftlich verlangt für mindestens 2 x 30 min. oder 1 x 60 min am Tag. Die freigestellte Zeit muss weder





- nachgearbeitet, noch auf die Ruhepausen angerechnet werden. Der Lohn darf wegen Stillzeiten nicht gekürzt werden (siehe auch [Familienportal](#)).
- Das **Kindergeld** sichert die grundlegende Versorgung von Kindern ab der Geburt und mindestens bis zu deren 18. Geburtstag. Vom Kindergeld profitieren vor allem Familien mit kleinen und mittleren Einkommen. (siehe auch Familienportal BMFSFJ [Kindergeld](#)).
 - Der **Kinderzuschlag** (manchmal auch Kindergeldzuschlag genannt) ist ein Zuschuss für Familien mit kleinem Einkommen, das nicht oder nur knapp für den Lebensunterhalt der ganzen Familie reicht. Der Kinderzuschlag kann zusätzlich zum Kindergeld oder vergleichbaren Leistungen beantragt werden. (siehe auch [Bundesagentur für Arbeit](#)).
 - Informationen zur Beantragung von Kindergeld und Kinderzuschlag geht beispielsweise in Berlin über die [Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie](#).
 - **Kinderkrankentage**: Gesetzlich krankenversicherte Eltern haben ab 2024 pro gesetzlich krankenversichertem Kind für 15 Arbeitstage einen Anspruch auf Kinderkrankengeld, Alleinerziehende auf 30 Tage. Diese Tage können auch einzeln genommen werden (siehe auch [Bundesgesundheitsministerium](#)).
 - **Kinderkrankengeld**: Es wird für jedes versicherte Kind unter 12 Jahren gezahlt und beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Das Kinderkrankengeld kann bei der eigenen Krankenkasse beantragt werden (siehe auch [Bundesgesundheitsministerium](#)).
 - Der **Unterhaltsvorschuss** ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage des Kindes zu sichern, wenn der andere Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlt. (Allerdings wird das Kindergeld abgezogen). Der andere Elternteil muss den Vorschuss später zurückzahlen, wenn er keinen Unterhalt zahlt, obwohl er ganz oder teilweise Unterhalt zahlen könnte (siehe auch [Familienportal des BMFSFJ](#)).
 - **Kindergeld für alle Kinder** – Keine Abzüge für Kinder Alleinerziehender. [Petition](#) an Bundesfamilienministerin Lisa Paus, Bundesfinanzminister Christian Lindner und Bundesjustizminister Marco Buschmann.
 - **Bürgergeld** können Erwerbsfähige beantragen, die länger arbeitslos sind, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben oder deren Einkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht (siehe auch [Arbeitsagentur](#)).
 - **Sozialhilfe** ist eine staatliche Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen, die nicht mehr arbeiten können oder müssen, zur Sicherung des Existenzminimums (siehe auch [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)).
 - **Wohngeld** ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen, ein Zuschuss zur Miete oder zu selbst genutztem Wohneigentum siehe auch [Familienportal des BMFSFJ](#)).
 - Familienportal BMFSFJ [Mutterschutzlohn](#).
 - Familienportal BMFSFJ [Staatliche Leistungen für getrennte Eltern](#).
 - [Infotool Familie](#) – Alle Leistungen für Familien im Überblick.
 - Frühe Hilfen, Beratung und Entlastung für *Eltern* von Kleinkindern mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung ([Broschüre vom Kinderpflegenetzwerk](#)).

